

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 27.07.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:55 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Dümig, Otto

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Henlein, Christoph
Katzenberger, Tiemo Dr. med.
Kraus, Wolfgang
Leibl, Gerhard
Nätscher, Norbert
Rath, Wendelin
Scheiner, Paul
Weyer, Armin
Weyer, Stefan
Winkler, Tobias

Schriftführer

Schreck, Helmut

Weitere Anwesende

Frau Martina Schneider, Mainpost, öffentlicher Teil
Zuhörer: Herr Hans-Peter Veit, öffentlicher Teil

Abwesende Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Ehrung von Helmut Schreck für eine 25 jährige Dienstzeit bei der Gemeinde Roden
- 1.2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.06.2015, öffentlicher Teil
- 2 Bauantrag von Daniel Schick
Bauort: Fl.Nr. 1233, Oberdorfstr. 35, Gemarkung Roden
BV: Errichtung eines Terrassendaches
- 3 Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld; Bemühungen des Marktes Triefenstein zum Erhalt des Hallenbades
- 4 Teilaufhebung Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach
- 5 Antrag von Herrn Horst Bröstler
auf Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 2067, Rödertal 3, Roden
- 6 Förderung privater Maßnahmen durch die Gemeinde Roden (Stärkung der Innenentwicklung)
- 7 Antrag der SJG; 2. Ösber Gonser Lauf
- 8 Antrag der SJG; Renovierung des Vereinsheims "Gonserkeller"
- 9 Antrag der Kirchenverwaltung Roden zur Reparatur der Turmuhrenanlage
- 10 Vereinspauschale 2015 - Förderung der Sportvereine; hier FC Roden
- 11 Informationen und Anfragen
- 11.1 Antrag des Cyriakusvereins Roden auf Erlass der Wasser- und Kanalgebühren 2014/2015
- 11.2 Ausschreibung der gemeindlichen Grundstücke
- 11.3 Beleuchtung am neuen Friedhofseingang in Roden
- 11.4 Einbau einer Be- und Entlüftung im "Blauen Raum" des Dorfgemeinschaftshauses Ansbach
- 11.5 Kauf einer Bitumenschneidmaschine für den gemeindlichen Bauhof
- 11.6 Hydrantenbeschilderung in Ansbach
- 11.7 Gestaltung der Urnengräber im Friedhof Roden
- 11.8 Steuerung der Straßenbeleuchtung in Roden
- 11.9 Abbiegung nur nach rechts von der Kirchgasse auf die Hauptstraße an der Linde Roden
- 11.10 Bauplätze in Roden
- 11.11 Einladung von GR Paul Scheiner anlässlich seines 50. Geburtstages

Erster Bürgermeister Otto Dümig eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Roden. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1.1	Ehrung von Helmut Schreck für eine 25 jährige Dienstzeit bei der Gemeinde Roden
----------------	--

Zu Beginn der Sitzung überreichte Bgm. Otto Dümig die Ehrenurkunde des Freistaates Bayern an Helmut Schreck zur Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren, am 15. Juni 2015 im öffentlichen Dienst, in der Gemeinde Roden, zusammen mit einem Geschenkgutschein.

TOP 1.2	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.06.2015, öffentlicher Teil
----------------	--

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung am 05.06.2015 eine Sitzungsniederschrift, öffentlicher Teil zugestellt.

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 05.06.2015, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2	Bauantrag von Daniel Schick Bauort: Fl.Nr. 1233, Oberdorfstr. 35, Gemarkung Roden BV: Errichtung eines Terrassendaches
--------------	---

Mit Schreiben vom 15.07.2015 übermittelte die VGem MAR das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs.1 BayBO durch den Gemeinderat.

Der Bauantrag wurde von der VGem MAR geprüft. Dabei wurde folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich der Gemarkung Roden (§ 34 BauGB)
- Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag von Daniel Schick zur Errichtung eines Terrassendaches, Bauort: Fl. Nr. 1233, Oberdorfstraße 35, Gemarkung Roden werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3**Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld; Bemühungen des Marktes Triefenstein zum Erhalt des Hallenbades**

Die Gemeinde Triefenstein ist um den Erhalt des Hallenbades Lengfurt bemüht. Sie bittet daher die Gemeinden der „Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld“ um finanzielle Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen der ILE.

Beschluss:

Die Gemeinde Roden erkennt die Bemühungen des Marktes Triefenstein zum Erhalt des Hallenbades Lengfurt hoch an. Die Notwendigkeit einer moderaten Gebührenerhöhung und Zuschussung durch überörtliche Einheiten (z.B. Freistaat Bayern) wird erkannt. Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist die Gemeinde Roden jedoch vorrangig, um die Erfüllung der vielfältigen Pflichtaufgaben und den Erhalt der eigenen Infrastruktur bemüht. Die finanzielle Beteiligung an Investitionskosten im Rahmen der ILE „Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld“ wird daher abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4**Teilaufhebung Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach****Teilaufhebung Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“ Gemarkung Ansbach**

Anlage: Kopie Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“
Kopie 1. Änderung, 2. Änderung und 3. Änderung des Bebauungsplanes

Im Zuge der Aufhebung von Bebauungsplänen in den Gemeindeteilen, Angleichung von Rechtsvorschriften und Entbürokratisierung wurde der Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“ von der Verwaltung geprüft.

Der Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“ wurde gemäß den damals gültigen Vorschriften des § 11 BundesBauGB am 28.09.1964 vom Landratsamt Marktheidenfeld genehmigt. Die Genehmigung wurde am 22.10.1964 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde dreimal geändert. Die Satzung über die 1. Änderung wurde am 23.04.1986, die 2. Änderung am 21.05.1996, 3. Änderung am 25.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist überwiegend bebaut. Durch die vielen Änderungen ist der Geltungsbereich unübersichtlich geworden. Auch wurde dieser teilweise durch den Bebauungsplan „Östlicher Abschluss“, welcher durch den Gemeinderat aufgehoben wurde, überdeckt. Dem Landratsamt wurde deshalb die gesamte Aufhebung des Bebauungsplanes vorgeschlagen.

Hierzu ging folgende Stellungnahme am 23.06.2015 ein:

„Nach Aufhebung des Bebauungsplanes würden die vorhandenen Hauptgebäude die Abgrenzung zwischen dem baulich nutzbaren Innenbereich und dem Außenbereich bilden. Das bedeutet, dass das Baurecht für das Grundstück Fl.-Nr. 931/1 verloren gehen würde. Der Beb.-Plan weist das Gebiet östl. der Kreisstraße als MD-Gebiet aus. Nach der Aufhebung wäre bei einer evtl. Erweiterung des Gewerbebetriebes westlich der Straße die tatsächliche Nutzung in der Umgebung für die Festlegung der einzuhaltenden Richtwerte maßgebend (evtl. WA-Werte!). Die Gemeinde sollte sich diesen Schritt gut überlegen.“

Es wird daher vorgeschlagen den Bebauungsplan nur teilweise aufzuheben. Dies betrifft den nordöstlichen Bereich des Heimbuchenweges (WA-Gebiet) und den westlichen Bereich der Waldzeller Straße. Eine entsprechende Begründung mit Satzung wurde von der VG Marktheidenfeld bereits gefertigt.

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Nördlicher Abschluss“ Gemarkung Ansbach, soll gemäß Entwurf Teilaufhebungssatzung vom 15.07.2015 teilweise aufgehoben werden. Die VG Marktheidenfeld wird mit dem Aufhebungsverfahren beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5	Antrag von Herrn Horst Bröstler auf Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 2067, Rödertal 3, Roden
--------------	--

Auf das beiliegende Schreiben von Horst Bröstler vom 01.07.2015 wird verwiesen. Diesem Schreiben liegt ein Auszug des § 35 Abs. 6 BauGB bei.

Nach dieser Vorschrift kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.

Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannter Schutzgüter bestehen.

Die Satzung soll in einer städtebaulich unschädlichen bewerteten Weise, insbesondere die Innenverdichtung und Lückenschließung innerhalb bereits bestehender Splittersiedlungen im Außenbereich ermöglichen, soweit nur die angesprochenen Belange von einer Bebauung der fraglichen Flächen berührt sind (z.B. Weiler mit gewichtiger Wohnbebauung).

Es muss sich somit um eine Lückenfüllung in einem bebauten Bereich handeln. In diesem Bereich schließlich muss eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sein, um den Erlass einer Lückenfüllungssatzung zuzulassen.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt, Herrn Weissenberger, geht die derzeitige Rechtsprechung und herrschende Meinung von ca. 10 Dauerwohneinheiten aus. Randmeinungen sprechen von mindestens 4 Wohneinheiten. Im vorliegenden Fall liegen jedoch nur zwei Wohneinheiten vor. Im Übrigen würde sich die Satzung nach außen und nicht nach innen wirken. Nachdem sich das Ganze noch im Landschaftsschutzgebiet befindet, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass keine Beeinträchtigungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (s.o.) entstehen.

Auf Nachfrage beim Landratsamt teilt dieses mit, dass eine Genehmigung einer solchen Satzung für diesen Bereich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Beschluss:

Eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich des Grundstücks Rödertal 3, Gemarkung Roden, kann aufgrund fehlender Voraussetzungen von der Gemeinde nicht erlassen werden. Im Übrigen wird keine Notwendigkeit gesehen, da der Abbruch der bestehenden Scheune und Bau eines Wohnhauses mit Vorbescheid des Landratsamtes Nr. 2014-688 vom 15.10.2014 in Aussicht gestellt wurde und schon vorher eine Baugenehmigung für das Grundstück erteilt war.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6	Förderung privater Maßnahmen durch die Gemeinde Roden (Stärkung der Innenentwicklung)
--------------	--

Förderprogramm Für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz

Die Gemeinde Roden gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leer stehende Gebäude in den Gemeindeteilen Roden und Ansbach zu revitalisieren. Damit soll eine Verödung der Altorte verhindert werden. Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den im Rahmen der §§ 30 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bebaubaren Bereich der Gemeinde Roden beschränkt.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf drei Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.08.2015. Eine Verlängerung kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

§2 Fördervoraussetzungen

- (1). Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. §1) liegen, mindestens 6 Monate ungenutzt und vor 1960 errichtet worden sein.
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Sollte innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.
- (3) Antragberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.
- (4) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde abzustimmen.

§3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.
- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist dies auch förderfähig.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die sich aufgrund der neuen Nutzung ergebende beitragspflichtige Geschossfläche auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde.

§4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 50,00 Euro je m² Geschossfläche gemäß § 3 Abs. 3 des Förderprogramms, max. 10.000,00 Euro je Anwesen.
- (2) Der Förderbetrag von 50,00 Euro erhöht sich pro Kind um 10%, jedoch höchstens um 30% (bei drei Kindern). Die Erhöhung gilt für Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetzes (BKKG), die zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Grundstückseigentümer (Eltern) wohnen.
- (3) Die Förderung nach Abs. 1 und 2 wird nach folgenden Prozentsätzen vorgenommen:

Bisherige Wohn-, Gewerbegebäude und Nebengebäude die über 6 Monate ungenutzt sind

- | | |
|----------------------------------|------|
| a) Für zukünftige Wohnnutzung | 100% |
| b) Für zukünftige Gewerbenutzung | 80% |

- (4) Voraussetzung ist, dass am Gebäude bauliche Investitionen durchgeführt werden, die mindestens fünfmal so hoch sind wie der gewährte Zuschuss ist. Diese Investitionen sind durch Rechnungen zu belegen.

§5 Verfahren

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- (2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude selbst nutzt und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind. Eine vorzeitige Teilauszahlung ist nicht möglich.

§6 Sonstiges

Die Gemeinde behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Förder-satz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwen-dig machen.

Roden, den 27.07.2015

D ü m i g
Bürgermeister

Fragen des Gemeinderates:

Gemeinderat Christoph Henlein stellt die Frage, welcher Bereich wird unter §1 Geltungsbereich Ziff.1 abgedeckt?

Dort heißt es:

Der räumliche Geltungsbereich ist auf den im Rahmen der **§§ 30 und 34 Baugesetzbuch (BauGB)** bebaubaren Bereich der Gemeinde Roden beschränkt.

Bürgermeister Dümig erklärt, das ist der komplette Ortsbereich ohne Aussiedlerhöfe.

Gemeinderat Wolfgang Kraus ist der Meinung, dass für die Allgemeinheit ein Lageplan beige-fügt werden soll, der das geförderte Gebiet darstellt.

Dieser Meinung schließt sich der Gemeinderat an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt obiges Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz gemäß Entwurf vom 15.07.2015.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Antrag der SJG; 2. Ösber Gonser Lauf

Mit Schreiben vom 10.06.2015 hat die 1. Vorsitzende der SJG Ansbach, Frau Heike Schreck folgenden Antrag eingereicht:

2. Ösber Gonser Lauf

Lieber Otto,

wir möchten gerne unsere Veranstaltung im Herbst anmelden, bei der wir wieder ca. 150 Teil-nehmer erwarten.

Am Sonntag, den 27.09.2015 findet der 2. Ösber Gonser Lauf in Ansbach statt. Die Läufe star-ten um 13.30 Uhr und sind beendet um ca. 15.30 Uhr. Hierfür müsste zeitweilig von der Feuer-wehr an mehreren Stellen abgesperrt werden.

Außerdem bitten wir um Erlaubnis, den Bolzplatz wieder als Parkplatz nutzen zu dürfen.

Freuen würde es uns sehr, Dich diesmal als unseren Bürgermeister begrüßen zu können, damit du die Läufe eröffnest.

Liebe Grüße aus Osbi

Heike Schreck

1. Vorsitzende SJG

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Antrag der SJG; Renovierung des Vereinsheims "Gonserkeller"

Mit Schreiben vom 10.06.2015 hat die 1. Vorsitzende der SJG Ansbach, Frau Heike Schreck, folgenden Antrag eingereicht:

Renovierung des Vereinsheims „Gonserkeller“

Lieber Otto, liebe Gemeinderatsmitglieder,

wir haben uns entschlossen, unser Vereinsheim nach vielen Jahren zu renovieren. Inzwischen wurden neue Toiletten, Urinale und Waschbecken angeschafft. Es folgt jetzt der Einbau neuer Türen. Mit dem Streichen der Wände wurde begonnen. Der beschädigte Fußboden im Eingangsbereich wurde mit neuen Fliesen ausgebessert. Geplant sind eine neue Beleuchtung im Flur und in den Toiletten sowie kleinere Anschaffungen wie Spiegel etc.

Wir stellen einen Antrag auf Unterstützung unseres Vorhabens. Was genau müssen wir einreichen oder ausfüllen, damit wir einen Zuschuss für den Verein bekommen.

Sportliche Grüße

Heike Schreck

1. Vorsitzende

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Da die Toilettenräume bei Festen auch von der Öffentlichkeit genutzt werden, übernimmt die Gemeinde 20 % der Kosten.

Der Gemeinderat weist allerdings darauf hin, dass künftig vor Beginn der Sanierung ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden muss.

Beschluss:

Wie bei anderen Vereinen auch erhält die SJG Ansbach für die Sanierung der Toiletten einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 20% der Kosten.

Künftig ist vor Beginn der Sanierung ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9 Antrag der Kirchenverwaltung Roden zur Reparatur der Turmuhrenanlage

Am 16.07.2015 hat die Kirchenverwaltung Roden eine Rechnung der Fa. Hörz vorgelegt. Herr Döbling hat am 08.06.2015 die Turmuhrenanlage überprüft, die Störung am Viertelstundenschlag behoben und die Anlage wieder in Betrieb genommen.

Die Kosten hierfür betragen 185,16 Euro.

Netto 155,60 Euro

MwSt. 29,56 Euro

Bürgermeister Dümig informiert den Gemeinderat, dass die Gemeinde in früheren Fällen für die Turmuhr 50% der Kosten übernommen hat und schlägt die gleiche Vorgehensweise vor. 50 % von 185,16 Euro sind 92,58 Euro.

Beschluss:

Für die Reparatur der Turmuhrenanlage an der Kirche in Roden werden 50% der Kosten übernommen. Die Gemeinde gewährt hierfür einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 50 % von 185,16 Euro, dies sind 92,58 Euro. Dieser Betrag wird als freiwilliger Zuschuss gewährt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 10 Vereinspauschale 2015 - Förderung der Sportvereine; hier FC Roden

Mit Schreiben vom 16.07.2015 Nr. 13-5231 hat das Landratsamt Main-Spessart die Gesamtübersicht der geförderten Vereine der Gemeinde Roden vorgelegt.

Bei der Vereinspauschale 2015 aus Mitteln des Freistaates Bayern sowie Jugendsportförderung des Landkreises Main-Spessart zur Förderung des Sportbetriebes in den Sportvereinen erhält der FC Roden eine Zuwendung. Allerdings soll sich die Gemeinde Roden auch an der Förderung beteiligen.

In Anlehnung an die Beschlüsse der letzten Jahre, die Sportvereine mit 0,10 Euro errechneter Mitgliedereinheit des Landratsamtes zu fördern ergäbe sich für das Jahr 2015 folgende Förderung:

Verein	Mitgliedereinheiten (ME)	Wert einer ME	Sportförderung
FC Roden	2.086	0,10 Euro	208,60 Euro

Beschluss:

Die Gemeinde Roden bezuschusst den FC Roden im Jahr 2015 wie in den Jahren zuvor mit 0,10 Euro pro errechneter Mitgliedereinheit durch das Landratsamt Main-Spessart, im Jahr 2015 sind dies 208,60 Euro (2.086 ME x 0,10 Euro).

Dieser Betrag wird dem FC Roden als freiwilliger Zuschuss ausgezahlt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11 Informationen und Anfragen

TOP 11.1 Antrag des Cyriakusvereins Roden auf Erlass der Wasser- und Kanalgebühren 2014/2015

Mit Schreiben vom 27.07.2015 hat der St. Cyriakusverein Roden, wie in den letzten Jahren auch, einen Antrag auf Erlass der Wasser- und Kanalgebühren für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2014 - 30.06.2015 für den Kindergarten in Roden gestellt.

Die Wasser- und Kanalgebühren des Kindergartens belaufen sich im Jahre 2014 - 2015 auf 285,28 Euro.

Beschluss:

Dem St. Cyriakusverein werden für den Kindergarten wie in den vorherigen Jahren die Wasser und Kanalgebühren in Höhe von 285,28 Euro erlassen. Der Betrag wird dem Cyriakusverein als freiwilliger Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11.2 Ausschreibung der gemeindlichen Grundstücke

Bgm. Otto Dümig teilt mit, dass die Pachtverträge für die gemeindlichen Grundstücke (Äcker und Grünland) zum 30.09.2015 ablaufen. Die Neuverpachtung ab 01.10.2015 ist bereits im Mitteilungsblatt Nr. 07/2015 vom 24.07.2015 ausgeschrieben.

Der Gemeinderat muss nun die Laufzeit der Pachtverträge festlegen.

Üblich ist eine Laufzeit von 9 Jahren nur das letzte Mal wurden 6 Jahre festgelegt.

Der Gemeinderat spricht sich für eine künftige Laufzeit von 9 Jahren aus.

Ebenso soll in den Pachtverträgen aufgenommen werden, dass eine Umwandlung von Ackerland zu Grünland nicht möglich ist.

Beschluss:

Für die Pachtverträge ab 01.10.2015 wird eine Laufzeit von 9 Jahren festgelegt.

Ebenso wird darin aufgenommen, dass eine Umwandlung von Ackerland zu Grünland nicht möglich ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11.3 Beleuchtung am neuen Friedhofseingang in Roden

Zweiter Bgm. Stefan Weyer teilt mit, dass er mit Herrn Roland Henlein wegen einer Beleuchtung des neuen Friedhofseinganges in Roden gesprochen hat.

Herr Henlein hat die gleiche Lampe wie im Friedhof Ansbach vorgeschlagen, zum Preis von 249,00 Euro.

Beschluss:

Herr Roland Henlein wird beauftragt die vorgeschlagene Lampe zum Preis von 249,00 Euro zu liefern und zu installieren.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11.4 Einbau einer Be- und Entlüftung im "Blauen Raum" des Dorfgemeinschaftshauses Ansbach

Zweiter Bgm. Stefan Weyer berichtet weiter, dass im „Blauen Raum“ im Dorfgemeinschaftshaus Ansbach schon mal eine Be- und Entlüftung eingebaute werden sollte. Aus irgendwelchen Gründen ist das bis heute noch nicht geschehen. Zwischenzeitlich riecht es in diesem Raum stark nach Schimmel und die Stühle sind bereits verschimmelt.

Hier habe er auch mit Herrn Roland Henlein gesprochen und Herr Henlein hat 2 Be- und Entlüftungen vorgeschlagen. Eine Lüftung kostet 290,00 Euro, somit insgesamt 580,00 Euro. Die Bohrungen in den Außenwänden müssten hierbei von den Gemeindearbeitern durchgeführt werden.

Beschluss:

Die beiden Be- und Entlüftungen werden so schnell wie möglich eingebaut. Die Bohrungen werden von den Gemeindearbeitern durchgeführt und Herr Roland Henlein wird mit der Lieferung und dem Einbau beauftragt. Die Kosten für die Lieferung betragen insgesamt 580,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11.5 Kauf einer Bitumenschneidmaschine für den gemeindlichen Bauhof

Bgm. Otto Dümig teilt mit, dass für den Bauhof eine Bitumenschneidmaschine zum Preis von 1.100,00 Euro gekauft wurde. Dies war dringend erforderlich, da diese Maschine sehr oft gebraucht wird und ein Leihgerät immer sehr schwierig aufzutreiben war.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt im Nachhinein seine Zustimmung zum Kauf der Bitumenschneidmaschine zum Preis von 1.100,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11.6 Hydrantenbeschilderung in Ansbach

Gemeinderat Norbert Nätscher teilt mit, dass die FF Urspringen den Hydrant nicht gefunden hat, als es letzte Woche zwischen Ansbach und Erlach gebrannt hat.

Hier ist keine Beschilderung vorhanden.

Im Laufe der Diskussion stellt sich heraus, dass grundsätzlich in Ansbach die Beschilderung fehlt oder fehlerhaft ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Hydranten neu aufgenommen und ein gemessen werden. Dies soll von der FF Ansbach in Zusammenarbeit mit den Gemeindearbeitern durchgeführt werden.

Danach werden die neuen Schilder bestellt und angebracht.

TOP 11.7 Gestaltung der Urnengräber im Friedhof Roden

Gemeinderat Wolfgang Kraus spricht an, dass im Zuge der Arbeiten auf dem Friedhof in Roden auch die Urnengräber abgegrenzt werden sollten.

Dies wurde vor längerer Zeit schon mal angesprochen, aber bisher noch nicht vollzogen.

Zwischen den Urnengräbern von 1 x 1m sollte jeweils eine Pflasterreihe eingebaut werden, damit man auch die leeren Urnengräber erkennen kann.

TOP 11.8 Steuerung der Straßenbeleuchtung in Roden

Dritter Bürgermeister Armin Weyer spricht die Steuerung der Straßenbeleuchtung an. Er habe neulich früh bemerkt, dass es schon taghell war und die Straßenbeleuchtung immer noch an war.

Bürgermeister Dümig sagt, dies war mit Sicherheit eine Ausnahme, im Normalfall geht die Beleuchtung schon aus wenn es leicht hell wird.

TOP 11.9 Abbiegung nur nach rechts von der Kirchgasse auf die Hauptstraße an der Linde Roden

Gemeinderat Christoph Henlein fragt, warum das Verkehrszeichen „Abbiegung nur nach rechts“ an der Einmündung Kirchgasse / Hauptstraße noch nicht aufgestellt wurde.

Bürgermeister Dümig teilt mit, dass das Verkehrszeichen „Abbiegung nur nach rechts“ bestellt ist, ebenso wie die Hinweisschilder „Parkplatz“ am Friedhof in Roden.

TOP
11.10

Bauplätze in Roden

Gemeinderat Stefan Fröhlich erkundigt sich wie die Nachfrage nach den Bauplätzen in Roden ist.

Bgm. Dümig teilt mit, dass ab und zu eine Anfrage ist, aber verkauft wurde keiner.

Heute kurz vor der Sitzung ist wieder eine Anfrage per Email gekommen, eine Familie aus Marktheidenfeld hat sich nach einem Bauplatz erkundigt.

TOP
11.11

Einladung von GR Paul Scheiner anlässlich seines 50. Geburtstages

Gemeinderat Paul Scheiner lädt den Gemeinderat, anlässlich seines 50. Geburtstages am 27.07.15, im Anschluss an die Sitzung in die Bierstube „Zur Lore“ ein.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Otto Dümig um 20:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.



Otto Dümig
Erster Bürgermeister



Helmut Schreck
Schriftführer/in